

Zusatzkollektivvertrag
zum
SOS-Kinderdorf
Kollektivvertrag 2021

Stand: 18.02.2021

Präambel

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen, dabei sind auch immer wieder arbeitsrechtliche Fragen zu klären. Zuletzt wurde in einzelnen Bereichen eine Verpflichtung zur Durchführung eines Tests auf SARS-CoV-2 per Verordnung eingeführt, in anderen Bereichen erfolgt die Testung auf Wunsch des Arbeitgebers oder des/der ArbeitnehmerIn. Weiters ist ein Großteil der MitarbeiterInnen verpflichtet während der Tätigkeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Kollektivvertragspartner haben sich nun auf Spielregeln zur SARS-CoV-2-Testung geeinigt. Auch eine Möglichkeit zum Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes wird eingeführt.

Die Kollektivvertragspartner haben am 18.02.2021 mit Wirkung vom 22.02.2021 folgenden

Kollektivvertragsabschluss

vereinbart:

§ 1. Geltungsbereich

(1) Der Kollektivvertrag gilt räumlich: für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich;

fachlich: für alle Organisationseinheiten der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der SOS-Kinderdörfer.

persönlich: für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Lehrlinge der vom fachlichen Geltungsbereich erfassten Organisationseinheiten einschließlich der Praktikantinnen und Praktikanten (siehe jedoch Abs 2 Z 4) und der Transitarbeitskräfte, sofern der Kollektivvertrag keine gegenteilige Bestimmung enthält. Transitarbeitskräfte sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Arbeitsverhältnissen, die mit der Zielsetzung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt begründet werden. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden verpflichtend psychosozial begleitet und betreut. Voraussetzung ist, dass diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Maßnahmen befristet beschäftigt werden, die von der öffentlichen Hand zB AMS, BSB, Land, Gemeinde usw beauftragt und/oder gefördert werden. (idF 1. Februar 2019)

§ 2. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test (im folgenden „Test“)

1) Sofern Arbeitnehmerinnen aufgrund einer Bestimmung in einem Gesetz oder einer Verordnung für das Betreten Ihres Arbeitsortes einen Testnachweis vorzulegen haben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmerin während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Sofern der Test nicht im Betrieb durchgeführt wird, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu absolvieren. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für Arbeitnehmerinnen in Kurzarbeit.

2) Besteht für die Arbeitnehmerin keine gesetzliche Verpflichtung einen Test durchführen zu lassen, vereinbaren Arbeitnehmerin und Arbeitgeber aber auf Wunsch des Arbeitgebers eine Testung, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmerin während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Dabei kann auch eine Pauschalabgeltung vereinbart werden.

3) Für die Durchführung von Tests im Sinne der Abs 1 und 2 wird vereinbart:

a) Der Termin und Ort des Tests ist unter möglicher Schonung des Betriebsablaufs und der Berücksichtigung der Diensterteilung der Arbeitnehmerin einvernehmlich zu bestimmen, wenn im Betrieb keine Testmöglichkeit angeboten wird.

b) Wird im Betrieb eine Testmöglichkeit angeboten und wird diese in Anspruch genommen, gebührt eine Abgeltung der Arbeitszeit im Sinne der Abs 1 und 2 samt der vom Arbeitsplatz zum Testort nötigen Wegzeit im Betrieb. Wird eine im Betrieb angebotene Testmöglichkeit auf Wunsch der Arbeitnehmerin nicht in Anspruch genommen, gebührt keine Abgeltung.

c) Werden Selbsttests außerhalb des Betriebes durchgeführt und ist nach Art des Testkits keine Abgabe (zB. in einem Labor, Apotheke etc.) vorgesehen, so besteht kein Freistellungsanspruch; auch gebührt für den Zeitaufwand weder Entgeltfortzahlung noch Arbeitszeit. Ist der Erhalt des Testergebnisses an eine Abgabe außerhalb der Wohnung oder Arbeitsstätte gebunden, gilt für die Test- und Wegzeit je nach Grundlage der Testdurchführung sinngemäß die jeweilige Regelung in Abs. 1 und 2.

§ 3. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

Arbeitnehmerinnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder einer betrieblichen Vereinbarung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

§ 4. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen

1) Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüchen sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses nicht unsachlich benachteiligt werden.

2) Bestehende Regelungen, insbesondere in Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betrieblichen Übungen, die für die Arbeitnehmerin günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Zusatz-Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 22.02.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

Zusatzkollektivvertrag zum SOS Kinderdorf Kollektivvertrag 2021

Wien, am 18. Februar 2021

SOS-KINDERDORF ÖSTERREICH

Mag. Irene Szimák
Vorsitzende des Aufsichtsrats

Mag. Christian Moser
Geschäftsführer

ARBEITGEBERVERBAND SOS-KINDERDORF ÖSTERREICH

Mag. Gerhard Stecher
Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Karl Dürtscher
Geschäftsbereichsleiter

GEWERKSCHAFT GPA
WIRTSCHAFTSBEREICH „GESUNDHEIT, SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN, KINDER- UND
JUGENDHILFE“

Beatrix Eiletz
Bundesausschussvorsitzende

Eva Scherz
Wirtschaftsbereichssekretärin

BETRIEBSRAT SOS-KINDERDORF ÖSTERREICH

Gervin Grinschgl-Royer
Zentralbetriebsratsvorsitzender